

Jugendordnung

Für den Reit- und Fahrverein Altenpleen e.V.

§ 1

Name, Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des Reit – und Fahrvereins (RV) bilden die „Reiterjugend“ (RJ). Sie wird von den „Junioren“ und den „Jungen Reitern“ bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gebildet.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. a) Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung eines ideellen Charakters.
b) Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Reit- und Fahrsport
2. a) Interessenvertretung gegenüber der „Kreireiterjugend“, der Sportjugend im KSB, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung), den Behörden und der Öffentlichkeit.
b) Als Mitglied der „Kreireiterjugend“ und der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.
c) Die „Reiterjugend“ führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 3

Organe

Die Organe der „Reiterjugend“ sind:

- a) der RV-Jugendtag
- b) die RV-Jugendleitung

§ 4

RV – Jugendtag

- a) Es werden ordentliche und außerordentliche RV – Jugendtage unterschieden. Sie sind das oberste Organ der RJ. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des RV und die Mitglieder der RV – Jugendleitung.
- b) Der ordentliche RV – Jugendtag findet im I. Quartal des Jahres statt. Die Sitzung wird von der RV – Jugendleitung 14 Tage vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Der RV – Jugendtag wird beschlußunfähig, wenn weniger als die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmern anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der RV – Jugendleitung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

- c) Ein außerordentlicher RV – Jugendtag findet statt auf Antrag eines Drittels der Vereinsvertreter schriftlich unter Angabe der Gründe bei der RV - Jugendleitung oder wenn das Interesse der RJ es erfordert
- d) Aufgaben des RV – Jugendtages sind insbesondere:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der RV – Jugendleitung,
 2. Entgegennahme des Berichts der RV – Jugendleitung und des Kassenberichts,
 3. Wahl der RV – Jugendleitung, sonstige Wahlen,
 4. Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreisebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
 5. Entlastung der RV – Jugendleitung,
 6. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

§ 5

RV - Jugendleitung

- a) Die RV – Jugendleitung wird von dem RV – Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt; sie führt die RJ nach den Richtlinien des RV – Jugendtages. Im Vorstand des RV wird sie durch ihren Vorsitzenden vertreten. Wenigstens ein Vertreter muß ein Vertreter der weiblichen Jugend und ein weiterer Vertreter darf nicht älter als 18 Jahre sein.
- b) Die RV – Jugendleitung besteht aus:
 - dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
 - einem Jugendsprecher, der zur Zeit der Wahl noch nicht älter als 18 Jahre.
- c) Der Vorsitzende der RV – Jugendleitung vertritt die Interessen der „Reiterjugend“ nach innen und außen. Ist er nicht volljährig bestimmt die RV – Jugendleitung ein volljähriges anderes Mitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die RJ rechtsgeschäftlich vertritt. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes des RV als Jugendwart.
- d) Die RV – Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des RV, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des RV – Jugendtages.
- e) Die Sitzungen der RV – Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder der RV – Jugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 8 Tagen einzuberufen.
- f) Die RV – Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RV.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die RV – Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der RV – Jugendleitung.

§ 6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf dem ordentlichen RV – Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen RV – Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.